

Internationales Handelsrecht

International Commercial Law

Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und -vertriebs

1/2007

7. Jahrgang S. 1-44 Februar 2007

Aus dem Inhalt

- *Magnus/Lüsing* – CISG und INCOTERMS, Leistungsverzug und Fixgeschäft S. 1
- *Hilberg* – Das neue UN-Übereinkommen zum elektronischen Rechtsverkehr und dessen Verhältnis zum UN-Kaufrecht (Teil I) S. 12
- *Handorn* – Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte kraft Sachzusammenhangs S. 25
- *OLG München* – Kein Ausschluss des CISG durch Ausschluss des Haager EKG/EAG in Allgemeinen Geschäftsbedingungen S. 30
- *OGH (Wien)* – Zur territorialen Begrenzung der Haftung des Verkäufers für Rechtsmängel nach Art. 42 Abs. 1 CISG S. 39

Herausgegeben von

RA Jacobus Bracker, Hamburg
RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg
RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg
RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh

gemeinsam mit

Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona
Ass.-Prof. Dr. Christiana Fountoulakis, Basel
Prof. Dr. Peter Huber, Mainz
Dr. Stefan Kröll, Köln
Prof. Dr. Brigitta Lurger, Graz
Prof. Dr. Ingo Saenger, Münster

unter Mitarbeit von

Prof. Dr. Joachim Bonell, Rom; MRin Dr. G. Beate Czerwenka, Berlin; VRinBGH Dr. Katharina Deppert, Karlsruhe; Prof. Dr. Norbert Horn, Köln; Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Schlechtriem, Freiburg; RA Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart; Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, Basel

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

CISG und INCOTERMS, Leistungsverzug
und Fixgeschäft
Professor Dr. *Ulrich Magnus / Jan Lüsing*, Hamburg 1

Das neue UN-Übereinkommen zum elektronischen
Geschäftsverkehr und dessen Verhältnis zum
UN-Kaufrecht – Wegweiser in Sachen
E-Commerce? (Teil 1)
Wiss. Mit. *Söntje Julia Hilberg*, Gießen 12

Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte kraft
Sachzusammenhangs
Rechtsanwalt Dr. *Boris Handorn*, München 25

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

§ 305 c Abs. 2 BGB, Art. 63 Abs. 1 CISG
1. Wird in Allgemeinen Geschäftsbedingungen
ausdrücklich die Anwendbarkeit des Einheitlichen
Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher
Sachen (EKG) und des Einheitlichen Gesetzes über
den Abschluss von internationalen Kaufverträgen
über bewegliche Sachen (EAG) ausgeschlossen, so
wird die Anwendung der CISG dadurch nicht berührt.
2. Wird die Fälligkeit des Kaufpreises durch eine
Nachricht des Verkäufers ausgelöst, so kann eine
Nachfrist jedenfalls dann in diesem Schreiben gesetzt
werden, wenn den Käufer eine ausreichend lange Frist
zur Erfüllung gesetzt wird.
Deutschland: OLG München, Urteil vom 19.10.2006 –
23 U 2421/05
(mit Anm. von RA Prof. Dr. *Burghard Piltz*, Gütersloh) 30

Art. 35 Abs. 2 d), 36, 39, 45, 49 Abs. 2 b),
50, 66, 67, 69 CISG
1. Schuldet der Verkäufer von Flaschen nur eine
Lieferung ab Werk (Italien) und liegt kein
Versendungskauf vor (Abholung der Ware durch
Spediteur des Käufers), so geht zwar die Gefahr des
Untergangs oder der Beschädigung der Ware
(Transportgefahr) mit Übergabe an den Spediteur an
den Käufer über, gleichwohl ist der Verkäufer für vor
Übergabe der Ware bedingte Verpackungsmängel
verantwortlich, soweit sich der Untergang oder
Beschädigung der Ware als Folge eines Vertragsbruchs
des Verkäufers darstellt.
2. Es steht dem Käufer frei, ob er von seinem Recht auf
Vertragsaufhebung, Minderung oder Schadensersatz
Gebrauch macht. Der Käufer einer Sache kann die
Minderung des Kaufpreises auch dann erklären, wenn
eine Vertragsaufhebung aus irgendeinem Grund,
z.B. Versäumung der Frist nach Art. 49 Abs. 2 b)
CISG, nicht mehr möglich ist oder er eine Rügefrist
versäumt hat. Dieses Recht der Minderung kann auch
als Einrede gegenüber der Klage auf Zahlung des
Kaufpreises geltend gemacht werden.
3. Durch die Mängelrüge nach Art. 39 CISG soll der
Verkäufer in die Lage versetzt werden, sich ein Bild
über die Vertragswidrigkeit zu machen, um die
erforderlichen Schritte zu ergreifen. Dabei hat der
Käufer jedenfalls die gerügten Qualitätsabweichungen
zu bezeichnen, wobei es nur auf die Darlegung der
Symptome, nicht aber die Angabe der diese zu Grunde
liegenden Ursachen ankommt.
Deutschland: OLG Koblenz, Hinweisverfügung gemäß
§ 522 Abs. 2 ZPO vom 10.10.2006 in Verbindung mit
Zurückweisungsbeschluss vom 14.12.2006 – 2 U 923/06 36

Art. 42 Abs. 1 CISG

Die Haftung des Verkäufers für Rechtsmängel nach Art. 42 Abs. 1 CISG ist territorial begrenzt. Unter den Voraussetzungen des Art. 42 CISG haftet der Verkäufer auch, wenn das Schutzrecht seitens eines Dritten unberechtigt geltend gemacht wird.

Österreich: OGH, Urteil vom 12.9.2006 – 10Ob122/05x

39

Schiedsverfahrensrecht

Art. 19 Abs. 2, 3 CISG, Art. 2 Abs. 2 UNÜ, § 1061 ZPO

1. Genügt die Schiedsgerichtsvereinbarung nicht dem Schriftformerfordernis des Art. 2 UNÜ, kann der entsprechende Einwand auch dann im Vollstreckungsverfahren erhoben werden, wenn dies nicht auch im ausländischen Schiedsverfahren geschah.

2. Weder eine mündliche noch eine stillschweigende Annahme eines Vertragsangebotes genügen zur Begründung einer nach Art. II Abs. 2, 2. Var. UNÜ wirksamen Schiedsvereinbarung.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 26.6.2006 – 26 Sch 28/05

42

Internationales Handelsrecht

Archiv der Jahrgänge
1999-2006



Mit dem „CISG Song“ und dem „Mootie Blues“ von Harry Flechtner

Auf der CD-ROM finden Sie die Zeitschrift IHR der Jahre 1999 bis einschließlich 2006. Damit ist diese wichtige Quelle von Entscheidungen, Aufsätzen und Dokumentationen zum UN-Kaufrecht (CISG), zum internationalen Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht in Sekunden auf Knopfdruck verfügbar.

Ich bestelle die CD-ROM „IHR – Internationales Handelsrecht. Archiv der Jahrgänge 1999-2006“

ISBN 978-3-86653-014-0

- zum Grundpreis € 132,-
- zum Vorzugspreis für IHR-Abonnenten € 40,-

Meine Anschrift

Five empty rectangular boxes for entering the recipient's address.

Datum, Unterschrift

One empty rectangular box for entering the date and signature.

120071

Versandkosten trägt der Verlag. Die Bestellung kann ohne Angabe von Gründen inn. von 2 Wochen nach Wareneingang widerrufen werden.

Bestellungen und Informationen durch den Buchhandel oder bei:

 **Sellier**
European Law Publishers

info@sellier.de
Fax: 089/45108458-9